

Organisationsatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel vom 12. November 2013

Aufgrund des § 73 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. Seite 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. Seite 365), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Kiel vom 30. Oktober 2013 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 12. November 2013 folgende Organisationsatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines
 - § 1 Rechtsstellung
 - § 2 Aufgaben
 - § 3 Gliederung
 - § 4 Organe
 - § 5 Wahlen zu den Gremien und in den Gremien
 - § 6 Haftung
 - § 7 Kernzeiten

- B. Studierendenparlament
 - § 8 Aufgaben
 - § 9 Zusammensetzung des Studierendenparlamentes
 - § 10 Wahl und Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes
 - § 11 Ausscheiden von Mitgliedern
 - § 12 Präsidium
 - § 13 Sitzungen
 - § 14 Ausschüsse
 - § 15 Geschäftsordnung

- C. Allgemeiner Studierendenausschuss
 - § 16 Aufgaben
 - § 16a Berichtspflicht des allgemeinen Studierendenausschusses
 - § 17 Zusammensetzung
 - § 18 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses
 - § 19 Aufgaben des Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses
 - § 20 Aufgaben des Finanzreferates
 - § 21 Sitzungen und Öffnungszeiten
 - § 22 Geschäftsordnung
 - § 23 Entlastung

- D. Fachschaftsvertretungen
 - § 24 Aufgaben

- § 25 Zusammensetzung
- § 26 Wahl
- § 27 Zusammentreten und Wahlperiode
- § 28 Fachschaftsvertretungen
- § 29 Fachschaftsleitung und Finanzreferat
- § 30 Ausscheiden von Mitglieder
- § 31 Geschäftsordnung
- § 32 Entlastung

E. Geld- und Vermögensangelegenheiten

- § 33 Grundsatz
- § 34 Beiträge
- § 35 Haushaltsplan
- § 36 Rechtsstreitigkeiten
- § 37 Aufwandsentschädigungen

F. Verfahrensvorschriften

- § 38 Grundsatz
- § 39 Einberufung
- § 40 Öffentlichkeit
- § 41 Beschlussfähigkeit
- § 42 Beschlussfassung
- § 43 Wahlen durch Gremien
- § 44 Ausschluss wegen Befangenheit

G. Studierendenbefragung

- § 45 Zweck
- § 46 Stimmberechtigte
- § 47 Zustandekommen und Beschlussfassung

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 48 Inkrafttreten und Änderungen

A Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Fachhochschule Kiel.
- (2) Kollegiatinnen oder Kollegiaten des „Studienkollegs an der Fachhochschule Kiel“ werden laut § 96 Abs. 4 HSG und nach Maßgabe dieser Satzung in ihren Rechten und Pflichten Studierenden der Fachhochschule Kiel gleichgestellt.
- (3) Sie ist eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und führt den Namen "Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel". Ihr Sitz ist Kiel.
- (4) Die Studierendenschaft ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des HSG und ihrer Satzungen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
1. die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; dazu gehören auch alle Belange, die das Hochschulwesen berühren, und Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen,
 2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
 3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
 4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
 5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
 6. den Studierendensport zu fördern,
 7. die überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden zu pflegen und
 8. an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre mitzuwirken.
- (2) Daneben kann sie sich weitere Aufgaben im Rahmen des § 72 Absatz 2 HSG geben.
- (3) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu Vereinigungen zusammenschließen.
- (5) Die Studierendenschaft nimmt ihre Aufgaben durch Organe wahr.

§ 3 Gliederung

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in einen zentralen Bereich und Fachschaften.
- (2) Das Studierendenparlament kann mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder die Einrichtung oder Auflösung von Fachschaften für die Studierenden eines Fachbereichs beschließen.

§ 4 Organe

- (1) Zentrales Organ der Studierendenschaft ist als Kollegialorgan das Studierendenparlament. Dieses entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Die Geschäftsführung der Studierendenschaft obliegt dem kollegialen Leitungsorgan der Studierendenschaft. Es führt den Namen „Allgemeiner Studierendenausschuss“ und vertritt die Studierendenschaft nach außen.
- (3) Organ der Fachschaften ist als Kollegialorgan die Fachschaftsvertretung, deren Geschäftsführung dem Fachschaftsvorstand obliegt.

§ 5 Wahlen zu den Gremien und in den Gremien

- (1) Die Mitglieder der zentralen Organe sowie der Fachschaftsvertretungen werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.
- (2) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten, ist geheim zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt in der Regel ein Kalenderjahr.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten kommissarisch fort.
- (5) Die vom Studierendenparlament zu erlassende Wahlordnung der Studierendenschaft trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.

§ 6 Haftung

- (1) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter der Studierendenschaft ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unter Beachtung des geltenden Rechts zu erfüllen.
- (2) Bei Pflichtverletzungen kann jede Vertreterin oder jeder Vertreter der Studierendenschaft haftbar gemacht werden.

§ 7 Kernzeiten

Als Kernzeit wird die vom Ministerium vorgegebene Unterrichtszeit angesehen. Die Sitzungen der Gremien haben in der Regel innerhalb der Kernzeiten stattzufinden.

Außerhalb der Kernzeiten kommen die Gremien bei Bedarf zusammen. Auch außerhalb der Kernzeiten ist eine Erreichbarkeit, sowie ein ordnungsgemäßer Ablauf zu gewährleisten.

B Studierendenparlament

§ 8 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Bestätigung, Abberufung, Entlastung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. Einrichtung und Auflösung von Fachschaften,
 3. Beratung und Beschlussfassung über die Organisationsatzung,
 4. Beratung und Beschlussfassung über die Wahlordnung,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Vollversammlungsordnung,
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Finanzordnung,
 8. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 9. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
 10. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretungen,
 11. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 12. Einberufung der Vollversammlung.

§ 9 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament hat pro 350 Studierende nach § 1 Abs. 1 ein Mitglied.
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 1 muss das Studierendenparlament aus mindestens 17 Mitglieder bestehen.
- (3) Für Wahlen gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 10 Wahl und Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlaments

- (1) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seinen Mitgliedern, für die Dauer der Wahlperiode, das Präsidium des Studierendenparlaments.
- (2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsident und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsident.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments in geheimer Wahl gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (4) Jedes Präsidiumsmitglied kann mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Studierendenparlament aus:
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Rücktritt, welcher dem Präsidium des Studierendenparlaments gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. bei zweimaligem Versäumnis von Studierendenparlaments-Sitzungen während der Kernzeit ohne hinreichend begründete schriftliche Entschuldigung,
 4. nach dreimaligem Versäumnis von Studierendenparlaments-Sitzungen.
- (2) Die Entscheidung über den Mandatsverlust bei Versäumnissen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 trifft die Präsidentin oder der Präsident. Bei Widerspruch der Betroffenen entscheidet das Studierendenparlament in nichtöffentlicher Sitzung, unter Ausschluss der Betroffenen, mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Ein eventuelles Ausscheiden teilt die Präsidentin des Studierendenparlaments der Betroffenen mit.
- (3) Bei Versäumnissen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 kann das Präsidium in nichtöffentlicher Sitzung einen Antrag auf Mandatsentzug stellen. Die Entscheidung über den Mandatsentzug findet unter Ausschluss der Betroffenen statt und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments. Bei Widerspruch der Betroffenen entscheidet das Studierendenparlament unter Ausschluss der Betroffenen und Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Ein eventuelles Ausscheiden teilt das Präsidium des Studierendenparlaments der Betroffenen mit.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium sorgt für eine geregelte Arbeit des Studierendenparlaments. Es ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (2) Das Präsidium bestimmt zu jeder Sitzung die Schriftführerin oder den Schriftführer. Alternativ hierfür kann das Präsidium einen Protokollanten festlegen, dieser ist von einer Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Studierendenparlaments befreit. Das Präsidium ist von der Protokollführungspflicht befreit.
- (3) Präsidiumsmitglieder dürfen weder Vorstand der Fachschaftsvertretung, noch Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.

§ 13 Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments finden mindestens einmal monatlich während der Kernzeit statt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments finden statt:
 1. aufgrund selbständiger Einladung durch das Präsidium,
 2. auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Studierendenparlaments sind unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung spätestens am achten Tag vor dem Sitzungstag abzusenden.
- (4) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind für die Studierendenschaft öffentlich.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet das Studierendenparlament. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenparlament angehören.
- (2) Ständige Ausschüsse sind:
 1. der Finanz- und Haushaltsausschuss mit 5 Mitgliedern
 2. der Sozialausschuss mit 3 Mitgliedern
 3. der Rechtsausschuss mit 3 Mitgliedern
 4. der Hochschulpolitik-Ausschuss mit 5 Mitgliedern
 5. der Kommunikationsausschuss mit 9 Mitgliedern
- (3) Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder von der Bildung der ständigen Ausschüsse absehen.
- (4) Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Das Präsidium des Studierendenparlaments ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

- (5) Abweichend von §14 Abs. 1 setzt sich der Kommunikationsausschuss aus folgenden Mitgliedern zusammen:
1. 1 Mitglied aus jeder Fachschaftsvertretung
 2. 1 Mitglied aus dem Studierendenparlament
 3. 1 Mitglied aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss
 4. 1 Mitglied aus dem Studienkolleg
- (6) Die Mitglieder des Kommunikationsausschusses aus den Fachschaftsvertretungen dürfen nicht gleichzeitig in einem anderen Organ der Studierendenschaft vertreten sein.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt das Studierendenparlament die Geschäftsführung und die Arbeitsweise seiner Mitglieder und der Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

C Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das kollegiale Leitungsorgan der Studierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und vertritt die Studierendenschaft nach außen. Der Allgemeine Studierendenausschuss erledigt die Aufgaben der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der vom Studierendenparlament gegebenen Weisungen und Richtlinien.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und diesem verantwortlich.

§ 16 a Berichtspflicht des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses hat den Sitzungen des Studierendenparlamentes beizuwohnen und dem Studierendenparlament über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses Bericht zu erstatten.
- (2) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes hat gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss ein Auskunftsrecht.

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus einem Gesamtvorstand, bestehend aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern und einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten.
- (2) Es können zur Durchführung von Aufgaben weitere Referentinnen oder Referenten durch das Studierendenparlament auf Vorschlag des Vorstands des allgemeinen Studierendenausschusses bestätigt werden. Dabei haben die im HSG genannten Aufgabenbereiche Vorrang.
- (3) Des Weiteren besteht bei Bedarf die Möglichkeit der Wahl einer zweiten Finanzreferentin oder Finanzreferent. Die Aufgaben der zweiten Finanzreferentin oder des zweiten Finanzreferenten leiten sich, in Abstimmung mit der ersten Finanzreferentin oder dem ersten Finanzreferenten aus den in § 20 „Aufgaben des Finanzreferates“ genannten Regelungen ab.
- (4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht gleichzeitig in einem anderen Organ der Studierendenschaft vertreten sein.
- (5) Näheres zur Zusammensetzung regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 18 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Mitglieder des Vorstandes und des Finanzreferates des Allgemeinen Studierendenausschusses werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments in einzelnen Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Alle weiteren Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden auf Vorschlag des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses vom Studierendenparlament einzeln in offener Abstimmung bestätigt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch
 1. Abwahl mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.
 2. Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses zu erklären ist und das Präsidium des Studierendenparlaments anzuzeigen ist.
 3. Exmatrikulation.

§ 19 Aufgaben des Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

Ein Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses leitet die Sitzung und bereitet die Beschlüsse vor. Es wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ihre Aufgaben erfüllen und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses und Studierendenparlament. Der Vorstand leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und ist Sprecher bei allen Angelegenheiten mit Außenwirkung.

§ 20 Aufgaben des Finanzreferates

- (1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist verantwortlich für die Haushaltsführung der Studierendenschaft. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent überwacht die Finanzen des allgemeinen Studierendenausschusses, die Einhaltung der Finanzordnung, sowie die der Fachschaften. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent erstellt den Haushaltsplan der Studierendenschaft und stellt diesen, im Einvernehmen mit dem Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses vor.
- (2) In allen finanziellen Angelegenheiten der Studierendenschaft ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent zu hören. Gegebenenfalls kann die erste Finanzreferentin oder der erste Finanzreferent gegen Beschlüsse mit finanzieller Tragweite ein Veto einlegen. Das Veto kann nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des betroffenen Gremiums aufgehoben werden. Das Vetorecht ist auf die zweite Finanzreferentin oder den zweiten Finanzreferent oder den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses übertragbar.

§ 21 Sitzungen und Öffnungszeiten

- (1) Ordentliche Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses finden in der Kernzeit wöchentlich und in der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf statt. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich für Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Jedes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses hat in der Kernzeit mindestens einmal wöchentlich eine Öffnungszeit anzubieten, um den Studierenden die Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme zu geben. Außerhalb der Kernzeit muss wöchentlich eine Öffnungszeit des allgemeinen Studierendenausschusses gewährleistet sein.

§ 22 Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt der Allgemeine Studierendenausschuss die Geschäftsführung und die Arbeitsweise seiner Mitglieder durch eine Geschäftsordnung.

- (2) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, sowie der Genehmigung durch das Studierendenparlament.

§ 23 Entlastung

Das Studierendenparlament entscheidet nach Abschluss des Haushaltsjahres über die Entlastung der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses, der ersten Finanzreferentin oder des ersten Finanzreferenten und der zweiten Finanzreferentin oder des zweiten Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses.

D Fachschaftsvertretungen

§ 24 Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsvertretungen haben die Aufgabe, die fachlichen Belange der ihrem Fachbereich angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können den Fachschaften und Fachschaftsvertretungen über die Haushaltsführung hinaus keine Weisungen erteilen.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaftsvertretungen aus dem Beitragsaufkommen der Studierendenschaft Geldmittel. Diese Geldmittel sollen grundsätzlich im angemessenen Verhältnis der Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachbereiches entsprechen und werden im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausgewiesen. Genauerer regelt die gesonderte Finanzordnung.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat die Möglichkeit, bei der Fachschaftsvertretung Geldmittel zu beantragen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können die Fachschaftsvertretungen weitere Geldmittel beim Studierendenparlament beantragen.

§ 25 Zusammensetzung

- (1) Die Fachschaftsvertretung besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Besteht die Fachschaftsvertretung aus mehr Mitgliedern, als unter § 25 Abs. 1 genannt, können nach Bedarf weitere Referate gebildet werden.
- (3) Alle gewählten Fachschaftsmitglieder bilden zusammen die Fachschaftsvertretung.
- (4) Die Fachschaftsvertretungen haben die Möglichkeit, nicht gewählte aber interessierte Studierende als Mitarbeitende in ihre Arbeit einzubinden.

- (5) Mitglieder der Fachschaftsvertretung dürfen nicht Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.

§ 26 Wahl

- (1) Die Fachschaftsvertretungen werden jeweils von den Studierenden ihrer Fachschaft gewählt. Jede Studentin oder jeder Student kann nur in einer Fachschaft Mitglied sein.
- (2) Für die Zusammensetzung und die Wahl der Fachschaftsvertretungen gelten die in der Wahlordnung getroffenen Bestimmungen.
- (3) Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt.

§ 27 Zusammentreten und Wahlperiode

- (1) Die Fachschaftsvertretungen treten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat in der Kernzeit zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich.
- (2) Im Übrigen findet auf die Fachschaftsvertretungen die Vorschriften über das Studierendenparlament entsprechende Anwendung.

§ 28 Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Angelegenheiten der Fachschaft werden von der Fachschaftsvertretung als Kollegialorgan entschieden.
- (2) Die Sitzungen der Fachschaftsvertretungen sind zu protokollieren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 29 Fachschaftsleitung und Finanzreferat

- (1) Der Fachschaftsvorstand besteht aus den beiden Vorständen und einem Finanzvorstand.
- (2) Aus ihrer Mitte wählen die Fachschaftsvertreterinnen oder die Fachschaftsvertreter für die Dauer der Wahlperiode mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder den Fachschaftsvorstand und Finanzvorstand in einzelner und geheimer Wahl. Kommen in den ersten zwei Wahlgängen diese Mehrheiten nicht zustande, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der Vorstand der Fachschaftsvertretung sowie der Finanzvorstand dürfen nicht Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments sein.
- (3) Der Fachschaftsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus.

- (4) Der Fachschaftsvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung und den geregelten Ablauf der Fachschaftssitzungen.
- (5) Der Finanzvorstand ist verantwortlich für die Haushaltsführung der Fachschaftsvertretung. Diese unterliegt der Zustimmung des Studierendenparlaments sowie der Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Im Übrigen gelten für den Finanzvorstand die Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 30 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied einer Fachschaftsvertretung scheidet aus der Fachschaftsvertretung aus:
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber der Fachschaftsvertretung zu erklären ist und dem Studierendenparlament sowie dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses anzuzeigen ist,
 3. nach zweimaligem Versäumnis von Sitzungen der Fachschaftsvertretung ohne hinreichend begründete schriftliche Entschuldigung,
 4. nach dreimaligem Fehlen scheidet das Mitglied aus der Fachschaftsvertretung aus.
- (2) Die Entscheidung über den Mandatsverlust nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 trifft der Fachschaftsvorstand.
- (3) Der Vorstand informiert das Mitglied über den Mandatsverlust nach § 30 Abs. 1 Nr. 4.
- (4) Mitglieder des Fachschaftsvorstands verlieren ihr Amt:
 1. durch Neuwahl mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung,
 2. durch Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung,
 3. durch Ausscheiden aus der Fachschaft,
 4. durch Rücktritt.
- (5) Für den Finanzvorstand gelten die Bestimmungen der Fachschaftsleitung.
- (6) Bei Mandatsverlust nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 kann die oder der Betroffene Widerspruch einlegen. Die Fachschaftsvertretung entscheidet unter Ausschluss der Betroffenen und der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 31 Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt das Studierendenparlament die Geschäftsführung und die Arbeitsweise der Fachschaftsvertretung durch eine Geschäftsordnung.
- (2) In-Kraft-Treten und Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 32 Entlastung

Die Fachschaftsvertretung entscheidet nach Abschluss des Haushaltsjahres und Prüfung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss über die Entlastung des Vorstandes der Fachschaftsvertretung und Finanzvorstandes der Fachschaftsvertretung.

E Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 33 Grundsatz

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden.
- (2) Für die Rechnungsprüfung der Studierendenschaft gilt § 109 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung.
- (3) Das Recht der Studierendenschaft, im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel selbstverantwortlich zu entscheiden, bleibt unberührt.
- (4) Das Studierendenparlament regelt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft nach Maßgabe des HSG und dieser Satzung durch eine Finanzsatzung.
- (5) Die Finanzsatzung bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel.

§ 34 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge, die von allen immatrikulierten Studierenden der Fachhochschule bei der Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten hat.
- (2) Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Anteilsbetrag zum Semesterticket zusammen. Studierende der nicht in Kiel ansässigen Fachbereiche, sowie der Onlinestudiengänge, haben lediglich den Grundbetrag zu zahlen.
- (3) Näheres wird durch die Beitragsordnung der Studierendenschaft geregelt. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel.
- (4) Die Studierendenschaftsbeiträge sind laut Vereinbarung mit dem Studentenwerk Schleswig-Holstein vom 24.11.1989 direkt auf dessen Konto zu überweisen.

§ 35 Haushaltsplan

- (1) Alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben der Studierendenschaft sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen. Der Haushaltsplan ist auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament in der ersten Sitzung des Haushaltsjahres zu verabschieden.
- (2) Im Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (3) Nach Abschluss des Haushaltsjahres hat der Allgemeine Studierendenausschuss durch die erste Finanzreferentin oder den ersten Finanzreferent und den Vorstand dem Studierendenparlament über alle Einnahmen und Ausgaben mündlich Rechnung zu legen. Es ist der vom Steuerberater erstellte Jahresabschluss vorzulegen.
- (4) Im Übrigen gelten die in der Finanzordnung der Studierendenschaft getroffenen Bestimmungen.

§ 36 Rechtsstreitigkeiten

- (1) Ein Rechtsstreit darf nur nach vorheriger Zustimmung durch das Studierendenparlament begonnen oder durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich beendet werden.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet, ob die Studierendenschaft durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses alleine oder gemeinsam mit dem Vorstand der betroffenen Fachschaftsvertretung bei Rechtsstreitigkeiten vertreten wird.

§ 37 Aufwandsentschädigungen

- (1) Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments kann für ihre Tätigkeit ein Entgelt oder eine Entschädigung für finanziellen Aufwand bezahlt werden, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Die Höhe des Entgelts wird in der Finanzordnung regelt.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann Studierenden für Einzelprojekte eine Entschädigung für finanziellen Aufwand zahlen, sofern entsprechende Mittel im Haushalt bereitgestellt werden.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für finanziellen Aufwand beziehen, sofern entsprechende Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung.

F Verfahrensvorschriften

§ 38 Grundsatz

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachfolgenden Verfahrensvorschriften für die Gremien der Studierendenschaft.
- (2) Zu den Gremien der Studierendenschaft zählen neben den in dieser Satzung genannten Kollegialorganen und Ausschüssen insbesondere auch die in den anderen Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft genannten Gremien.

§ 39 Einberufung

- (1) Die Gremien der Studierendenschaft werden vom Vorstand, oder bei deren Verhinderung, durch die Stellvertretung einberufen.
- (2) Das Gremium ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies verlangt.

§ 40 Öffentlichkeit

- (1) Bei Sitzungen vom Studierendenparlament, Allgemeinem Studierendenausschuss oder Fachschaftsvertretungen kann auf Antrag mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Personalangelegenheiten, einschließlich Angelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Studierendenschaft entstehen können, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 41 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien der Studierendenschaft sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist ein Antrag wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Antrages erneut geladen, dann gilt das Gremium als beschlussfähig, wenn erneut in der Einladung darauf hingewiesen worden ist und mindestens ein Drittel bzw. mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 42 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltung wird hierbei gem. § 15 Abs. 2 Nr. 2 HSG als Neinstimme gezählt.
- (3) Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht erlaubt.

§ 43 Wahlen durch Gremien

- (1) Bei Wahlen durch die Gremien der Studierendenschaft wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel, gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Gremiums zu ziehende Los.

§ 44 Ausschluss wegen Befangenheit

Für den Ausschluss von Personen bei Beratungen und Beschlussfassungen eines Organs der Studierendenschaft ist § 81 Landesverwaltungsgesetz entsprechend anzuwenden.

G Studierendebefragung

§ 45 Zweck

Innerhalb der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel können Studierendebefragungen zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 46 Stimmberechtigte

Stimmberechtigt in den Befragungen sind alle Studierenden der Fachhochschule Kiel gemäß §1 Abs. 1. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 47 Zustandekommen und Beschlussfassung

- (1) Eine Studierendebefragung findet statt, wenn
 1. dies mindestens 5 Prozent der Studierendenschaft verlangen,

2. dies mindestens zwei Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder
 3. das Studierendenparlament dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt
- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.
 - (3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertreterinnen, die Wahlordnung, die Finanzordnung sowie sämtliche sonstigen Satzungen und Ordnungen können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.
 - (4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.
 - (5) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet.
 - (6) Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.
 - (7) Die Teilnahme an Studierendenbefragungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Personenbezogene Daten werden nur für den Befragungszweck erhoben und verarbeitet. Nach Abschluss des Befragungszwecks werden die erhobenen personenbezogenen Daten vollständig gelöscht.

H Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung erfolgen durch Beschluss des Studierendenparlaments mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- (2) Änderungen dieser Satzung, auch in Teilen, bedürfen der eingehenden Prüfung aller Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel.
- (3) Diese Organisationssatzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft.
- (4) Die Organisationssatzung vom 14. Mai 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 6. Juli 2011 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2011, S. 75) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Marco Metzger

1. Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses